

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juni 2018

Nr. 2018/931
KR.Nr. A 0012/2018 (FD)

Auftrag Nicole Hirt (glp, Grenchen): Steuerabzug für nachträglich eingebaute Stromspeichergeräte Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit Investitionskosten von nachträglich eingebauten Stromspeichergeräten von Photovoltaikanlagen steuerlich abgesetzt werden können.

2. Begründung

Die aktuelle Steuerpraxis betreffend nachträglich installierten Stromspeichergeräten, im Volksmund auch Batteriespeicher für PV genannt, sieht nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt wie folgt aus:

"Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, eingeschlossen die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung abgezogen werden (§ 39 Abs. 3 StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11] und Art. 32 Abs. 2 DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11]). Nach der gängigen gesetzlichen Regelung können „die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten gemäss Reglement durch das Eidgenössische Finanzdepartement“ abgezogen werden (§ 39 Abs. 3 StG). Das EFD bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können“ (Art. 32 Abs. 2 DBG). Es geht also klar um die Einsparung von Energie. Einsparung von Energie ist auf zwei Arten möglich, einerseits durch Senkung des Verbrauchs und andererseits durch Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, was bei der Photovoltaik zutrifft, wenigstens in dem Sinn, dass die Energievorräte der Erde nicht verbraucht werden. Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind in den Verordnungen ausdrücklich als Energiesparmassnahme anerkannt (§ 6 Abs. 2 lit. d Steuerverordnung Nr. 16; Art. 5 LKV). Darunter lassen sich PVA subsumieren, nicht jedoch Speichergeräte. Die Speicherung von elektrischer Energie in der hauseigenen Batterie spart keine Energie, sie wird nur anderweitig zwischengelagert. Demzufolge ist die Aufwendung für den Energiespeicher keine Energiesparmassnahme, sie senkt allenfalls die Lebenshaltungskosten. Die Aufwendungen sind somit steuerlich nicht abziehbar."

Diese Steuerpraxis entspricht nicht mehr dem Zeitgeist und muss im Sinne der Energiestrategie 2050 angepasst werden. Effizienz und Suffizienz im Energiebereich ist in aller Munde. Photovoltaikanlagen, thermische Solaranlagen mit Wasserspeicher, eine gut isolierte Gebäudehülle: Dies alles trägt dazu bei, den Energieverbrauch zu optimieren und den CO₂-Ausstoss zu reduzieren. Aus diesem Grund werden diese Investitionen steuerlich begünstigt. Stromspeichergeräte stellen, wie oben ausgeführt, per se keine energiesparende Massnahme dar, was die Voraussetzung ist für eine steuerliche Entlastung. Rein technisch gesehen wird aber sehr wohl Energie gespart, wenn wir diese nicht über weite Strecken transportieren müssen. Mit einem Stromspeichergerät wird das Netz massiv entlastet, dies führt zu weniger Ausbau und Investitionen ins Netz, was nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch ist. Zusätzlich kann ein Stromspeichergerät vom

Energieversorger für die Stabilisation von Netzschwankungen miteinbezogen werden, also schlicht sehr sinnvoll genutzt werden.

Ein Stromspeichergerät macht nichts anderes als überschüssige Sonnenenergie speichern und dann ausspeisen, wenn der Verbrauch im Haus die Produktionsmenge vom Dach übersteigt. Damit sinkt der Gesamtenergieverbrauch (z.B. von der Wärmepumpe), der aus dem Netz bezogen werden muss, genauso wie mit einer verstärkten Gebäudeisolation. Ein Batteriespeicher ist also, über alle Leisten geschlagen, sehr wohl eine energiesparende Massnahme.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Auftrag fordert von uns im Vorstosstext die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es steuerpflichtigen Personen ermöglicht, die Kosten für die nachträgliche Installation einer haus-eigenen Batterie zur Speicherung von Strom steuerlich in Abzug zu bringen. In der Begründung wird sodann eine Stellungnahme wiedergegeben, die vom kantonalen Steueramt stammt. Diese Stellungnahme enthält Ausführungen darüber, weshalb diese Kosten nicht zum Abzug zugelassen werden. Schliesslich wird in der Begründung verlangt, dass diese Steuerpraxis angepasst werden müsse. Wir befassen uns nachfolgend zuerst mit dem Auftrag, es seien gesetzliche Anpassungen vorzunehmen. Anschliessend befassen wir uns mit der in der Begründung zitierten Steuerpraxis.

3.1 Abzug von Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen

Der Abzug von Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen ist im kantonalen Steuer-gesetz in § 39 Abs. 3 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern; BGS 614.11) geregelt. Mit dieser Bestimmung hat der kantonale Gesetzgeber die Bestimmung in Art. 9 Abs. 3 StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; SR 642.14) übernommen, welche die Abziehbarkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, regelt. Die Kantone sind üblicherweise verpflichtet, die Bestimmungen des StHG zwecks formeller Harmonisierung des Steuerrechts auf allen Staatsebenen in ihre eigene, kantonale Steuergesetzgebung zu übernehmen. Art. 9 Abs. 3 StHG wurde hingegen als Kann-Vorschrift formuliert, d.h. die Kantone sind frei, den Abzug von Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen auf kantonaler Ebene vorzusehen; sie können auf den Abzug auch verzichten. Entscheiden sie sich allerdings für die Übernahme dieser Bestimmung und für den Abzug, sind sie gehalten, sich streng an die bundesrechtliche Bestimmung im StHG anzu-lehnen. Die Bestimmung wird als «Vollregelung» bezeichnet, da sie den Kantonen keinen Rege-lungsspielraum lässt. Eine von der StHG-Bestimmung abweichende Regelung würde Bundesrecht verletzen und wäre nicht zulässig. Aus diesem Grund ist es uns nicht möglich, gesetzliche Anpas-sungen bzw. Ergänzungen im kantonalen Recht vorzunehmen. Für Anpassungen im StHG ist al-lein der Bundesgesetzgeber zuständig.

3.2 Praxis des kantonalen Steueramtes

In der Begründung des vorliegenden Auftrags wird auf die Stellungnahme des Steueramtes verwiesen, die die Praxis bezüglich Abziehbarkeit der Kosten für eine hauseigene Batterie be-schreibt. Demnach lässt das Steueramt diese Kosten nicht zum Abzug zu. Der hauseigene Strom-speicher mittels Batterie ist für Hauseigentümer, die auf ihrer Liegenschaft eine Photovoltaikan-lage installieren liessen, sicherlich eine interessante Ergänzung mit dem sich die Selbstversor-gungsquote erhöhen lässt. Die Batterie macht den Liegenschaftsbesitzer von der Preispolitik des Stromverteilers weniger abhängig, wodurch sich allenfalls die Lebenshaltungskosten senken las-sen. Die zitierte Stellungnahme legt aber auch dar, dass die hauseigene Batterie eben keine Energiesparmassnahme darstellt und sich deren Anschaffung nicht unter die Bestimmung in § 39 Abs. 3 StG bzw. Art. 9 Abs. 3 StHG subsumieren lässt. Die Batterie ermöglicht einzig das Zwi-schenlagern der selber produzierten Energie anstelle der direkten Einspeisung ins Stromnetz. Dadurch wird aber keine Energie gespart. Diese Steuerpraxis ist noch jung und dementspre-

chend gibt es auch noch keine Rechtsprechung dazu. Ob diese Praxis letztlich der Rechtsprechung standhält, muss sich erst noch zeigen.

3.3 Ergebnis

Der vorliegende Auftrag verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen Steuerabzug für nachträglich eingebaute Stromspeichergeräte. Wir haben aufgezeigt, dass dazu das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angepasst werden müsste; für dieses Gesetz ist der Bundesgesetzgeber zuständig. Der kantonale Gesetzgeber ist an die Vorgabe in Art. 9 Abs. 3 StHG gebunden und hat diese in § 39 Abs. 3 StG umgesetzt. Die aktuelle Steuerpraxis auf ihre Gesetzeskonformität hin zu überprüfen, ist sodann Aufgabe der Justiz und nicht der Legislative.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Aktuarin FIKO (ama)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat